

Statuten des Vereins

Pinzgauer Blasmusikverband

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Pinzgauer Blasmusikverband" mit der Kurzbezeichnung PiBV.
- (2) Der PiBV hat seinen Sitz in Zell am See- mit der Zustelladresse des jeweiligen Obmannes.

Seine Tätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet des Salzburger Pinzgaues.

- (3) Der PiBV ist unpolitisch, gemeinnützig und überparteilich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Bildung des Dachverbandes aller Pinzgauer Blasmusikkapellen und im Blasmusikbereich tätigen Vereinen.
- (2) Er repräsentiert die Pinzgauer Blasmusikkapellen in den Landes- und Bundesblasmusikverbänden.
- (3) Er repräsentiert die Pinzgauer Blasmusikkapellen gegenüber dem Musikum, politischen Institutionen und anderen Organisationen.
- (4) Förderung, Pflege und Erhaltung der österreichischen Blasmusik sowie Bläsermusik aller Stilrichtungen.
- (5) Die Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen gleichen Interesses.
- (6) Generell blasmusikalische Förderung von musikalisch Interessierten ungeachtet deren Alters, sozialem Status und geographischer Herkunft.

- (7) Erhaltung und Festigung der Kameradschaft zwischen Musikkapellen.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Ideelle Mittel:

- a) alle Arten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Funktionäre und Musikerinnen der Mitgliedskapellen.
- b) Abhaltung von gemeinsamen Veranstaltungen wie Wertungsspiele, Wettbewerben, Konzerten, Blasmusikfesten und Veranstaltungen aller Art.
- c) Beratung der Musikkapellen in allen musikalischen und organisatorischen Belangen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit über Medien aller Art.
- e) Ehrung verdienter Funktionäre, Musiker/Innen und sonstiger Persönlichkeiten.
- f) Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Musikum, öffentliche und private Schulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen.
- g) Festigung und Pflege der Verbindungen zu gleichartigen Organisationen national und international.

(2) Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Einrichtungen der Blasmusik.
- c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen aller Art.
- d) Erträge aus dem Verbandsvermögen.
- e) Das Geschäftsjahr des Vereines PiBV beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4: Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Jede Musikkapelle des Pinzgaus kann Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme in den Pinzgauer Blasmusikverband erfolgt über Antrag an den Bezirksvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung dagegen ist nicht möglich.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich wegen besonderer Verdienste um das Pinzgauer Blasmusikwesen ernannt werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösen der Musikkapelle.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beim Bezirksverband eingereicht werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verband kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Insbesondere Verstöße gegen die Verbandsstatuten, Missachtung der Verbandsstatuten, Schädigung des Ansehens und Interesses des PiBV können den Ausschluss zu Folge haben. Über den Ausschluss wird über Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung entschieden.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verband kann von der Generalversammlung auch bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Bei allen Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- b) Bei allen Wahlen und Beschlüssen durch Delegierte das Stimmrecht auszuüben.
- c) Die Angebote des Bezirksverbandes zu nützen.
- d) Vorschläge für die Wahlen in den Bezirksvorstand zu machen sowie Anträge an die Generalversammlung einzubringen.
- e) Den Ehrenmitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- b) Zur Förderung und Unterstützung der Ziele des Bezirksverbandes.
- c) Zur Übersendung der Jahresberichte an den Bezirksobmann.
- d) Zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes.
- e) Die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Verbandes schaden könnte.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.

- (4) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verban-

des zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 7: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Bezirksvorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Die Sitzungen aller Organe des Vereins können mit physischer Anwesenheit der Mitglieder, aber auch mittels virtueller Versammlung (z. B. Videokonferenz) oder einer Mischform stattfinden. Für die virtuelle Teilnahme muss von jedem Ort aus eine akustische und möglichst auch eine optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit zur Verfügung stehen und der Teilnehmer muss die Möglichkeit haben sich zu Wort zu melden und in geeigneter Form an Abstimmungen teilnehmen können.

§ 8: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ bzw. Jahreshauptversammlung im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a) Beschluss des Bezirksvorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung.
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 dieser Statuten).
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 dieser Statuten).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adressen oder E-Mail-Adressen) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Bezirksvorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail eingelangt sein.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie der Bezirksvorstand und die Rechnungsprüfer teilnahme- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird jeweils von 2 Delegierten je Mitglied wahrgenommen. Als Delegierte sollen von den ordentlichen Mitgliedern Obmann und Kapellmeister oder deren Stellvertreter namhaft gemacht werden.
- (7) Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch Delegierte die nicht die in § 8 (6) angeführten Funktionen innehaben bedarf der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlentscheidungen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Verbandsstatuten geändert oder der Pinzgauer Blasmusikverband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Bezirksobmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag/Jahresplanung.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Bezirksvorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- (5) Entlastung des Bezirksvorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 10: Bezirksvorstand

Der Vorstand besteht aus den Nachangeführten und deren Stellvertreter:

- a) Bezirksobmann und dessen Stellvertreter
- b) Bezirkskapellmeister und dessen Stellvertreter
- c) Bezirksjugendreferent und dessen Stellvertreter
- d) Bezirksstabführer und dessen Stellvertreter
- e) Bezirkskassier
- f) Bezirksschriftführer
- g) Bezirksmedienreferent
- h) Beiräte

Der Bezirksvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können alle natürlichen Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die jeweiligen Vorstandmitglieder müssen keinem Verbandsmitglied angehören.

Der Bezirksvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Bezirksvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Bezirksvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(1) Die Funktionsperiode des Bezirksvorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (2) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksobmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Bezirksvorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (3) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.
- (4) Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz führt der Bezirksobmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Bezirksvorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Bezirksvorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Bezirksvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bezirksvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Bezirksvorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Wahl des Bezirksvorstands

- (1) Wahlvorschläge zur Wahl des Bezirksvorstandes können von den

Mitgliedern und dem Bezirksvorstand eingebracht werden und haben jeweils den gesamten zu wählenden Bezirksvorstand und die zwei Rechnungsprüfer zu beinhalten.

- (2) Durch den Bezirksvorstand wird ein Wahlvorsitzender bestimmt, dem die Organisation und Durchführung des Wahlvorganges obliegt. Die Abstimmung erfolgt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, durch Stimmzettel und geheim. Für diesen Fall werden zusätzlich zum Wahlvorsitzenden zwei Beisitzer bestimmt. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Wahl einen Antrag auf Abstimmung per Handzeichen stellen und es kann dieser geänderte Abstimmungsmodus von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ohne diesbezügliche Statutenänderung beschlossen werden.
- (3) Wird ein Wahlvorschlag eingebracht, wird der Bezirksobmann einzeln gewählt. Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes sind (je nach Beschluss der Generalversammlung) einzeln oder gemeinsam zu wählen. Entfallen auf das jeweils zu wählende Mitglied des Bezirksvorstandes mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt es als gewählt. Bei weniger als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine Nachwahl erforderlich.
- (4) Wird mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Kandidaten für die einzelnen Funktionen auf einem Stimmzettel zusammen zu fassen. Es gilt jener Kandidat als gewählt, auf den die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen entfällt. Sind mehrere gleiche Funktionen zu wählen (Rechnungsprüfer), so gelten jene mit der höchsten Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen in absteigender Reihenfolge als gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Doppelfunktionen im Vorstand sind zulässig, sofern sie sich nicht in ihrer Funktion gegenseitig aufheben (z. B. Kassier und Rechnungsprüfer)

§ 12: Aufgaben des Bezirksvorstands

Dem Bezirksvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben

zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Bezirksvorstands sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane und überhaupt die Organisation eines geregelten Verbandsbetriebes.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens und Verwaltung des Verbandsvermögens.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten.
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Beschluss einer Geschäftsordnung, in der die verschiedenen Verbandsaufgaben geregelt sind.
- (10) Die Funktionsperiode der Bezirksvorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (11) Sämtliche Mitglieder des Bezirksvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Barauslagen im Sinne der Geschäftsordnung.
- (12) Der Bezirksvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksobmanns.

- (13) Die verschiedenen Aufgaben der Bezirksvorstandsmitglieder werden in einer vom gewählten Bezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 13: Bezirksobmann

- (1) Der Bezirksobmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die anderen Bezirksvorstandsmitglieder unterstützen den Bezirksobmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Er wird vertreten durch den Bezirksobmannstellvertreter.
- (2) Der Bezirksobmann vertritt den Verein nach innen und außen und führt den Vorsitz im Bezirksvorstand. Wichtige Geschäftsunterlagen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dgl. zeichnet er gemeinsam mit dem Bezirkskapellmeister, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Bezirkskassier. Rechtsgeschäfte zwischen Bezirksvorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Der Bezirksobmann hat über Ehrungsanträge zu entscheiden, bzw. Anträge an den Landesverband weiterzuleiten.
- (3) Der Bezirksobmann führt in allen Sitzungen des Verbandes den Vorsitz.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Bezirksvorstand erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Bezirksobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Bezirksvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (6) Weiterentwicklung des PiBV sowie Begleitung und Leitung von Veränderungsprozessen.
- (7) Die detaillierte Funktionsbeschreibung ist in der Geschäftsordnung definiert.

§ 14: Bezirkskapellmeister

- (1) Der Bezirkskapellmeister ist gemeinsam mit dem Stellvertreter für die musikalischen Belange zuständig. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere die Organisation von Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, Kapellmeistertreffen, die Zusammenarbeit mit dem Musikum sowie schulischen Bildungseinrichtungen.
- (2) Dem Bezirkskapellmeister obliegen alle Aufgaben auf musikalischem Gebiet. Zu deren Umsetzung kann er seinen Stellvertreter, den Bezirksjugendreferenten und den Bezirksstabführer zur Mitarbeit heranziehen.
- (3) In seine Verantwortlichkeit fallen:
 - a) Die fachliche Betreuung der Musikkapellen.
 - b) Die Ausbildung und Förderung der musikalischen Leiter.
 - c) Die Koordination der Wertungsspiele und Wettbewerbe in Zusammenarbeit mit dem Landesverband.
 - d) Information und Betreuung der Mitglieder in musikalischen Belangen.
 - e) Die detaillierte Funktionsbeschreibung ist in der Geschäftsordnung definiert.

§ 15: Bezirksjugendreferent, Bezirksmedienreferent, Bezirkschriftführer, Bezirksstabführer, Beiräte

- (1) Der Bezirksjugendreferent und sein Stellvertreter sind für die Belange der Blasmusikjugend zuständig. In ihrem Wirkungsbereich fallen insbesondere die Abhaltung von Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, Jugendreferententreffen und Organisation von Jugendorchesterveranstaltungen. Der Bezirksjugendreferent und sein Stellvertreter arbeiten in allen musikalischen Belangen mit dem Bezirkskapellmeister und in den Belangen der Jugendausbildung mit dem Musikum zusammen. Sie sind Ansprechpartner für die Jugendreferenten der Musikkapellen über die in der Jugendausbildung gegebenen Möglichkeiten.

- (2) Der Bezirksmedienreferent ist für Pressearbeit und Medienkommunikation sowie die Koordination der Inhalte an die Medien und social media verantwortlich. Er koordiniert den regelmäßigen Kontakt mit allen Medien (Print, Rundfunk, online, TV) und alle Presseanfragen.
- (3) Dem Bezirksschifführer obliegt die Unterstützung des Bezirksobmannes in der Kommunikation zu den Mitgliedern, die Führung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Er ist für die Festhaltung der Beschlüsse, über die abgestimmt wurde, verantwortlich.
- (4) Der Bezirkskassier verwaltet die Kasse, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Verbandes, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Bezirkskassier eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen; er hat auch über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen. Weiters obliegt ihm die Aufgabe alle Zahlungen vorzuschreiben, gegebenenfalls Beitragsrückstände einzumahnen und davon dem Bezirksobmann zu berichten.
- (5) Der Bezirksstabführer und sein Stellvertreter sind für die Ausbildung und für die Weiterbildung der Stabführer verantwortlich. Ihnen obliegt die Beratung des Bezirksvorstandes und der Mitglieder in allen Fachfragen der Musik in Bewegung und sie arbeiten in allen musikalischen Fragen mit dem Bezirkskapellmeister zusammen. In ihren Wirkungsbereich fallen beispielsweise die Abhaltung von Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, Stabführertreffen.
- (6) Beiräte sind Mitglieder des Bezirksvorstandes mit besonderen Fachkenntnissen, mit politischen oder auch fachlichen Vernetzungen. Sie können vom Bezirksvorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden.
- (7) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse zur Beratung einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann auch die Beiziehung von außenstehenden Personen (Experten) ohne Stimmrecht beschließen.

- (8) Die detaillierte Funktionsbeschreibung aller Funktionen sind in der Geschäftsordnung definiert.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht an den Bezirksvorstand und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des PiBV aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben ist besonders einzugehen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, Abwahl und den Rücktritt der Verbandsorgane sinngemäß nach § 10 (6), (7) und (8) der Statuten.
- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Bezirksvorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Bezirksvorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen aus den Mitgliedskapellen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Pinzgauer Blasmusikverbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber

zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 19: Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 20 Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Zell am See, 03. Februar 2024